



ASSOZIATION SCHWEIZER AERZTEGESELLSCHAFTEN FUER
AKUPUNKTUR UND CHINESISCHE MEDIZIN

ASSOCIATION DES SOCIÉTÉS MÉDICALES SUISSES
D'ACUPUNCTURE ET DE MÉDECINE CHINOISE

ASSOCIAZIONE DELLE SOCIETA MEDICHE SVIZZERE
DI AGOPUNTURA E DI MEDICINA CINESE

Statuten

vom 06. Juni 1998
Revisionen 2007 / 2015 / 2017

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Die Assoziation Schweizer Ärztgesellschaften für Akupunktur und Chinesische Medizin ASA (im Nachfolgenden wird nur noch die Abkürzung „ASA“ verwendet) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Mitglieder

Mitglieder der ASA sind folgende schweizerische ärztliche Akupunktur- TCM-Gesellschaften:

- Schweizerische Ärztinnen- und Ärztgesellschaft für Akupunktur, Chinesische Medizin und Aurikulomedizin (Ohrakupunktur) **SACAM**
- Association Romande des Médecins Acupuncteurs **AGMAR**
- Akademie für Taoistische Medizin und Akupunktur **ATMA**

Weitere ärztliche Gesellschaften mit Schwerpunkt Akupunktur und TCM mit Sitz in der Schweiz können der ASA beitreten.

Art. 3: Sitz

Die ASA hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 4: Aufgaben

Die ASA

- vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitgliedsgesellschaften gegen Aussen
- koordiniert und überwacht die Aus-, Weiter- und Fortbildung für den Fähigkeitsausweis Akupunktur -TCM ASA
- ist Ansprechpartnerin des SIWF FMH und ist verantwortlich für die Umsetzung der Bestimmungen zur Erlangung und Erhaltung des Fähigkeitsausweises
- kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Aufgaben übernehmen.

Organisation

Art. 5: Organe

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
-

Art. 6: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsgesellschaften der ASA zusammen.

Jede ASA-Mitgliedsgesellschaft hat Anspruch auf folgende Anzahl Delegierte¹:

- bis 50 Mitglieder: 1 Delegierter
- 50 - 400 Mitglieder: 2 Delegierte
- Mehr als 400 Mitglieder: 3 Delegierte

¹ Diese Statuten gelten in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Die Delegierten werden von den ASA - Mitgliedsgesellschaften gewählt, sie können sich vertreten lassen.

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme Jahresbudget, Jahresabrechnung und Jahresbericht
- Bewilligung der Gebührenordnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von ASA-Mitgliedsgesellschaften
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Auflösung der ASA.

Art. 6a: Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin im ersten Semester einberufen.

Ort, Zeitpunkt und Traktanden sind den Delegierten 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Dringliche Geschäfte können auf dem elektronischen Weg durch die Delegierten verabschiedet werden.

Art. 6b: Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Bei Wahlen und Beschlussfassung durch die DV entscheidet das relative Mehr der Delegierten.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsgesellschaften entscheidet das 2/3 Mehr der stimmenden Delegierten.

Für die Auflösung der ASA ist eine eigene Sitzung einzuberufen. Für den Beschluss über die Auflösung der ASA ist ein Mehr von $\frac{3}{4}$ der stimmenden Delegierten notwendig.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus je einem Mitglied der Mitgliedsgesellschaften.

Soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der ASA zuständig und vertritt diese gegen Aussen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand erlässt Ausführungsbestimmungen.

Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium mit der Geschäftsführung oder einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 8: Geschäftsführung

Für die Arbeiten rund um die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand eine Geschäftsführung eingesetzt. Diese ist für alle administrativen Arbeiten verantwortlich.

Art. 9: Revisionsstelle

Die Revision wird durch eine professionelle Revisionsstelle durchgeführt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Finanzierung und Haftung

Art 10: Finanzierung

Die ASA finanziert sich durch die Beiträge ihrer Mitgliedsgesellschaften, durch Gebühren sowie sonstige Zuwendungen und Erträge.

Der Beitrag der Mitgliedsgesellschaften setzt sich aus einem abgestuften Beitrag entsprechend ihrer Mitgliederzahl zusammen. Die Beiträge werden im Budget festgelegt.

Die 1. Fassung der Statuten wurde einstimmig von Vertretern aller Mitgliedsgesellschaften der ASA in der Sitzung vom 6.6.1998 im Hotel Schweizerhof in Bern angenommen.

Der Präsident (1998)
Dr. med. Franz Jost


Dr. med. Anita Meyer
Präsidentin (2015)

Der Aktuar (1998)
Dr med. Adrian Renfer

Dr. med. Maxime Mancini
Vorstandsmitglied (2015)

Revisionen:

Delegiertenversammlung vom 01.12.2007

Delegiertenversammlung vom 23.04.2015

Delegiertenversammlung vom 04.05.2017 (Art. 7)